

KOA 1.021/19-003

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Eins Privatradio GmbH (FN 120470 m beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz", "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" und "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.07.2018, KOA 1.021/18-027, zugeteilten Versorgungsgebietes "Wien, Niederösterreich und Burgenland" zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien, weite Teile der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland sowie angrenzende Teile der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Das sind das gesamte Stadtgebiet von Wien, die Bezirke Wiener Neustadt (Stadt), St. Pölten (Stadt), Bruck an der Leitha, Korneuburg, Krems an der Donau (Stadt), Gmünd, Eisenstadt (Stadt), Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Rust (Stadt) und Oberwart sowie Teile der Bezirke Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Krems (Land), Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten Land, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener Neustadt Land, Zwettl, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark, Weiz und Perg.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 bis 3) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio Eins Privatradio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

www.rtr.at



- 3. Hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5. Hinsichtlich der in Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität entfallen mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Verfahren "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz"

Mit Schreiben vom 30.10.2017 beantragte die Radio Eins Privatradio GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland".

Am 03.11.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.03.2018 und vom 02.05.2018 ihren Antrag vom 30.10.2017 abgeändert hatte, erteilte die KommAustria einen neuerlichen Gutachtensauftrag unter Berücksichtigung der Antragsänderungen.

Am 23.05.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Marktgemeinde Aspang gegenwärtig aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe versorgt werde. Der Hörfunksender "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" versorge im Gebiet der Marktgemeinde Aspang samt Umland ca. 6400 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe. Es errechne sich eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung von ca. 400 Einwohnern auf Grund der topografischen Gegebenheiten. Weiters sei diese Doppelversorgung technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Eins Privatradio GmbH sicher zu stellen. Somit ergebe sich aus der Berechnung für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ein Zugewinn von ca. 6.000 Einwohnern. Für den beantragten Hörfunksender "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" sei ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Dieses decke den beantragen Sender "ASPANG 2 (Kulmariegel)

KOA 1.021/19-003 Seite 2/18



89,6 MHz" mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es sei von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit sei der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es könne für den Hörfunksender "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das Gutachten vom 23.05.2018 und forderte sie auf, ihren Antrag im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu vervollständigen. Mit Schreiben vom 18.06.2018 kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach.

Mit Schreiben von 25.06.2018 machte die KommAustria von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz PrR-G Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter. Neben der Antragstellerin wurden die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH und die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG als bestehende Hörfunkveranstalter im Raum südliches Niederösterreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" stellen können.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Wien, Niederösterreich und Burgenland" aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 03.09.2018 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19.09.2018 teilte die Steiermärkische Landesregierung der KommAustria mit, dass keine Stellungnahme erforderlich sei. Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung langte nicht ein.

Am 24.04.2019 verfasste der Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk, wonach die beantragten frequenztechnischen Parameter für "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" nunmehr vollständig durch einen Genfer Planeintrag abgedeckt seien. Somit könne für "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" ein Regulärbetrieb genehmigt werden.

1.2. Verfahren "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz"

Mit Schreiben vom 30.10.2017 beantragte die Antragstellerin die Zuordnung der Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland".

Am 03.11.2017 beauftragte die KommAustria die RFFM der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

KOA 1.021/19-003 Seite 3/18



Nachdem die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 12.04.2018 abgeändert hatte, erteilte die KommAustria einen neuerlichen Gutachtensauftrag unter Berücksichtigung der Antragsänderung.

Am 23.05.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Ort St. Valentin könne aufgrund der Entfernung zur nächst gelegenen Übertragungskapazität "OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz" nicht mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe versorgt werden. Der Hörfunksender "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" versorge ca. 14.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe. Es errechne sich eine Doppelversorgung von Einwohnern, welche innerhalb der Schwankungsbreite Berechnungsgenauigkeit liege. Diese Doppelversorgung sei technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin sicher zu stellen. Somit ergebe sich aus der Berechnung für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ein Zugewinn von ca. 14.000 Einwohnern. Für den beantragten Hörfunksender "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" sei ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Dieses decke den beantragen Sender "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es sei von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit sei der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das Gutachten vom 23.05.2018 und forderte sie auf, ihren Antrag im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu vervollständigen. Mit Schreiben vom 18.06.2018 kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach.

Mit Schreiben von 25.06.2018 machte die KommAustria von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz PrR-G Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter. Neben der Antragstellerin wurden die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG und die Radio Ö24 Oberösterreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" stellen können.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Wien, Niederösterreich und Burgenland" aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 03.09.2018 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Oberösterreichischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme ein.

Am 24.04.2019 verfasste der Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk, wonach die beantragten frequenztechnischen Parameter für "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz"

KOA 1.021/19-003 Seite 4/18



nunmehr vollständig durch einen Genfer Planeintrag abgedeckt seien. Somit könne für "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

1.3. Verfahren zu "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz"

Mit Schreiben vom 04.12.2017 beantragte die Antragstellerin die Zuordnung der später als "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" bezeichneten Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland".

Am 14.12.2017 beauftragte die KommAustria die RFFM der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Nachdem die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 02.05.2018 abgeändert hatte, erteilte die KommAustria einen neuerlichen Gutachtensauftrag unter Berücksichtigung der Antragsänderung.

Am 27.08.2018 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Stadtgebiet sowie die Umgebung von Berndorf könnten aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht versorgt werden. Der Hörfunksender "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" versorge ca. 11.500 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe. Es errechne sich eine Doppelversorgung von ca. 1.500 Einwohnern. Diese Doppelversorgung sei technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin sicher zu stellen. Somit ergebe sich aus der Berechnung für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ein Zugewinn von ca. 10.000 Einwohnern. Für den beantragten Hörfunksender "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" sei ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Dieses decke den beantragen Sender "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es sei von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit sei der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit Schreiben von 03.09.2018 machte die KommAustria von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz PrR-G Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter. Neben der Antragstellerin wurden die Radio Sol GmbH & Co KG und der Verein Radio Maria Österreich davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" stellen können.

Mit Schreiben vom 10.09.2018 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Wien, Niederösterreich und Burgenland" aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 08.11.2018 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf. Mit Schreiben vom 14.11.2018 erstattete die Antragstellerin ein darauf bezogenes, ergänzendes Vorbringen.

KOA 1.021/19-003 Seite 5/18



Mit Schreiben vom 19.11.2018 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag der Antragstellerin und räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz", "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" und "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" lassen sich insgesamt ca. 31.900 Einwohner versorgen. Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lassen sich – anschließend an das durch die im Bescheid der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.07.2018, KOA 1.021/18-027, angeführten Übertragungskapazitäten (siehe auch unten 2.2.2.) des Versorgungsgebiets "Wien, Niederösterreich und Burgenland" versorgte Gebiet – Teile der Marktgemeinde Aspang, und den Gemeinden Berndorf und St. Valentin samt der jeweiligen Umgebung versorgen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Bezüglich der Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" und "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" ist bereits eine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Für die Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" ist noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt, es ist daher für diese Übertragungskapazität vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatradio GmbH ist eine zu FN 120470 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Holger Willoh (seit 01.01.2010) und Ralph Meier-Tanos (seit 13.03.2013). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Ludwigshafen; Ludwigshafen), der 52.21 Amtsgericht Sitz in an Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 18 verschiedene natürliche Personen, die alle deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,09 % bis 5,12 %.

KOA 1.021/19-003 Seite 6/18



Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.07.2018, KOA 1.021/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland".

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- "WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz"
- "WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz"
- "S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz"
- "LUNZ 2 (Maiß) 102,2 MHz"
- "MELK (Hiesberg) 103,3 MHz"
- "OED (Oed Mobilfunkmast) 96,0 MHz"
- "SCHEIBBS 2 (Holzkogel) 106,1 MHz"
- "TRAISEN 2 (Kaiserkogel Giesenberg) 102,8 MHz"
- "WAIDHOFEN YB 4 (Mühlberg) 106,6 MHz"
- "ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz"
- "GFOEHL (Silo) 107,4 MHz"
- "HOLLABRUNN 2 (Haberg) 104,7 MHz"
- "HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz"
- "KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz"
- "WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz"
- "WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz"
- "ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz"
- "BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz"
- "BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast) 91,1 MHz"
- "NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz"
- "SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz"
- "WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz"
- "JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz"
- "MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz"
- "RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz"
- "MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz"

2.2.3. Technisches Konzept

2.2.3.1. Technisches Konzept zu "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz"

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10m Höhe errechnet sich mit ca. 6.400 Einwohner. Mit der Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland" entsteht im Verhältnis zu diesem Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 400 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist jedoch technisch nicht vermeidbar,

KOA 1.021/19-003 Seite 7/18



um den lückenlosen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet herzustellen. Somit ergibt sich durch diese Übertragungskapazität ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 6.000 Einwohnern.

2.2.3.2. Technisches Konzept zu "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz"

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBμV/m in 10m Höhe errechnet sich mit ca. 14.000 Einwohner. Mit der Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland" entsteht im Verhältnis zu diesem Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von weniger als ca. 50 Einwohnern, welche in der Schwankungsbreite der Berechnungsgenauigkeit liegt. Diese Doppelversorgung ist jedoch technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet herzustellen. Somit ergibt sich durch diese Übertragungskapazität ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 14.000 Einwohnern.

2.2.3.3. Technisches Konzept zu "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz"

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10m Höhe errechnet sich mit ca. 11.500 Einwohner. Mit der Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland" entsteht im Verhältnis zu diesem Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 1.500 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist jedoch technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet herzustellen. Somit ergibt sich durch diese Übertragungskapazität ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 10.000 Einwohnern.

2.2.3.4. Gesamtversorgter Anteil der österreichischen Bevölkerung

Die Anzahl der versorgten Einwohner des Versorgungsgebiets "Wien, Niederösterreich und Burgenland" beträgt nach Zuordnung der Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz", "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" und "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" ca. 3.599.000 Einwohner. Dies entspricht auf Basis der Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2017 ca. 41 % der österreichischen Gesamtbevölkerung.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

2.3.1. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G betreffend "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz"

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" versorgten Gebiet brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass - neben der Versorgung der ständigen Einwohner des gegenständlichen Verbreitungsgebietes - durch die zusätzliche Übertragungskapazität die derzeit zwischen Grimmenstein und Pinkafeld nur sehr lückenhafte Versorgung der Südautobahn (A2) in diesem Bereich mit dem Programm der Antragstellerin auf einer Länge von mehr als 30 km massiv verbessert würde.

KOA 1.021/19-003 Seite 8/18



Mit der Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität für die Antragstellerin seien relativ geringe Kosten verbunden. So sei davon auszugehen, dass zusätzlich zu den bereits entstandenen Kosten mit einmaligen Kosten in der Höhe von EUR 10.000,- sowie in der Folge mit jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 4.200,- zu rechnen sei.

2.3.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G betreffend "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz"

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" versorgten Gebiet verwies die Antragstellerin im Wesentlichen auf die in diesem Gebiet derzeit nur lückenhafte Versorgung der Westautobahn (A1), den bestehenden Bahnknotenpunkt in der Gemeinde St. Valentin und "die in die Gemeinde einpendelnden Personen".

Mit der Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität für die Antragstellerin seien relativ geringe Kosten verbunden. So sei davon auszugehen, dass zusätzlich zu den bereits entstandenen Kosten mit einmaligen Kosten in der Höhe von EUR 10.000,- sowie in der Folge mit jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 3.800,- zu rechnen sei.

2.3.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G betreffend "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz"

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" versorgten Gebiet verwies die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass letzteres geographisch mitten im bestehenden Versorgungsgebiet liege. Das Triestingtal stelle (industrie-)geschichtlich und wirtschaftlich geradezu niederösterreichisches "Kernland" dar. Auch Gäste und Autofahrer würden in diesem Bereich mit dem Programm der Antragstellerin in befriedigender technischer Qualität versorgt werden.

Mit der Inbetriebnahme der beantragten Übertragungskapazität für die Antragstellerin seien relativ geringe Kosten verbunden. So sei davon auszugehen, dass zusätzlich zu den bereits entstandenen Kosten mit einmaligen Kosten in der Höhe von EUR 13.000,- sowie in der Folge mit jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 3.000,- zu rechnen sei.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde ebenso wie der Steiermärkischen Landesregierung und Oberösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 03.09.2018 sowie vom 19.11.2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eingeräumt.

Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme ein.

KOA 1.021/19-003 Seite 9/18



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum erweiternden Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.05.2018 und vom 27.08.2018, sowie aus dessen technischen Aktenvermerken vom 24.04.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

"Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

- § 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:
 - 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
 - 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
 - 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
 - 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem

KOA 1.021/19-003 Seite 10/18



Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]."

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz", "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" und "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" zum Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland".

KOA 1.021/19-003 Seite 11/18



Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten jeweils unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken und die Bekanntmachung durch die direkte Verständigung der Hörfunkveranstalter zu ersetzen. Je nach beantragter Übertragungskapazität wurden die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH und Co KG, die Radio Sol GmbH & Co KG, der Verein Radio Maria Österreich, die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG und die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH davon verständigt, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Antrag auf Zuordnung der jeweiligen Übertragungskapazität stellen können.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 und vom 10.09.2018 erklärte die Antragstellerin, ihre Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz", "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" und "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes "Wien, Niederösterreich und Burgenland" aufrecht zu erhalten.

Weitere Anträge langten nicht ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus den frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.05.2018 und vom 27.08.2018 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland" anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gebiete in der Marktgemeinde Aspang, und den Gemeinden St. Valentin und Berndorf, jeweils samt deren Umland. Hierbei entsteht bei der Übertragungskapazität "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von ca. 400 Einwohnern. Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" kommt es zu einer Doppelversorgung im Umfang von ca. 1.500 Einwohnern. Die eben erwähnten Doppelversorgungen sind jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen. Mit der Zuordnung der Übertragungskapazität "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" entsteht keine relevante Doppelversorgung.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin hinsichtlich der Übertragungskapazitäten "ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz" und "S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz" auch glaubhaft auf den regen Personenverkehr auf der Südautobahn (A2) sowie der Westautobahn (A1), welche jeweils sowohl durch das bestehende Versorgungsgebiet als auch durch das durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet führen. Betreffend die Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" machte

KOA 1.021/19-003 Seite 12/18



die Antragstellerin glaubhaft geltend, dass das Triestingtal (industrie-)geschichtlich und wirtschaftlich geradezu niederösterreichisches "Kernland" darstellt, und verwies glaubhaft auf die touristischen und verkehrstechnischen Verbindungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Gemäß § 28f Abs. 4 PrR-G darf das Versorgungsgebiet einer zusammengefassten Zulassung nicht mehr als 45 % der österreichischen Bevölkerung umfassen. Dieses Kriterium ist den Feststellungen zufolge, wonach die Übertragungskapazitäten jener Zulassungen, deren Zusammenfassung beantragt wurde, insgesamt 41 % der Bevölkerung Österreichs (3.599.000) versorgen, erfüllt.

4.5. Stellungnahme Landesregierungen

Die Niederösterreichische Landesregierung, die Steiermärkische Landesregierung und die Oberösterreichische Landesregierung haben von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte und die bereits früher zugeordneten anderen Worten: Übertragungskapazitäten. Mit Jenes Gebiet, das Übertragungskapazitäten in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

KOA 1.021/19-003 Seite 13/18



Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet "Wien, Niederösterreich und Burgenland" um Teile des Gebiets der Marktgemeinde Aspang, und der Gemeinden Berndorf und St. Valentin, jeweils samt Umland, erweitert. Die betroffenen Gebiete sind Teil der Bezirke Neunkirchen, Baden und Amstetten, es brauchte daher die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides nicht angepasst werden. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war ebenfalls nicht erforderlich.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es waren daher auch die fernmelderechtlichen Bewilligungen an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Hinsichtlich der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" hat die technische Prüfung des Antrags ergeben, dass die beantragten technischen Parameter dieser Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann hinsichtlich dieser Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria bei der Zuordnung der Übertragungskapazität "BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz" hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

KOA 1.021/19-003 Seite 14/18



Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/19-003", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.021/19-003 Seite 15/18



Beilage 1 zu KOA 1.021/19-003

1	Name der Fur	nkstelle			ASPANG 2				
2	Standort				Kulmariegel				
					Radio Eins Privatradio GmbH				
4	Senderbetreib	er			Radio Eins Privatradio GmbH				
5	Sendefrequer	nz in MHz			89,60				
6	Programmnar	ne			* 886 *				
			(Länge und F	Breite)	016E07 25		47N32 56	WGS84	
_	Seehöhe (Höl		•		818		777102 00	1110001	
	Höhe des Ant			ber Grund	6				
	Senderausga								
_	Maximale Stra			// (total)	15,0				
				W (total)	19,8				
	gerichtete Ant				D				
	Erhebungswir				-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-33,0°				
15	Polarisation				V				
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	chtantenne (El	RP)				_	
	Grad	0	10	20	30	40	50]	
	dBW H								
	dBW V	5,8	4,9	4,5	4,4	4,4	4,4		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H								
	dBW V	4,5	4,9	5,8	6,7	7,9	8,8		
	Grad	120	130	140	150	160	170		
	dBW H							-	
	dBW V	10,8	12,1	13,7	15,1	16,4	17,4		
	Grad	180	190	200	210	220	230	4	
	dBW H	10.1	40.0	10.5	40.7	10.0	40.5	4	
	dBW V	18,4	19,0	19,5	19,7	19,8	19,7		
	Grad dBW H	240	250	260	270	280	290	1	
	dBW V	19,5	10.0	10 /	17 /	16.4	15 1	1	
	Grad	300	19,0 310	18,4 320	17,4 330	<i>16,4</i> 340	15,1 350	1	
	dBW H	330	310	320	- 550	J-70	330	1	
	dBW V	13,7	12,1	10,8	8,8	7,9	6,7	1	
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.								
18	RDS - PI Cod				Land	Bereich	Programm		
		= 110	_	lokal		6 hex	47 hex	1	
10		EN 62106 Ani		überregional		C hex	47 hex	I .	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5								
20	Art der Progra (bei Ballempfa	ammzubringun ang Muttersen		WR NEUSTA	signale: EN 6210 DT 106,7 MHz	JU			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja nein Zutreffendes ankreuzen								
	Bemerkungen								
	Demerkungen								

KOA 1.021/19-003 Seite 16/18



Beilage 2 zu KOA 1.021/19-003

1	Name der Fur	nkstelle			S VALENTIN				
2	Standort				Rittmannsberg				
3					Radio Eins Privatradio GmbH				
4	Senderbetreib	er			Radio Eins Privatradio GmbH				
5	Sendefrequer	nz in MHz			101,60				
6	Programmnar	ne			* 886 *				
			(Länge und F	Breite)	014E32 58		48N09 31	WGS84	
			, ,		388				
	Höhe des Ant			ber Grund	18				
	Senderausgai								
_	Maximale Stra			M (total)	12,8				
				vv (ioiai)	17,0				
_	gerichtete Ant				D				
	Erhebungswir				-0,0°				
	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-32,0°				
15	Polarisation				V				
16	Strahlungsdia	gramm bei Rid	chtantenne (El	RP)				_	
	Grad	0	10	20	30	40	50	1	
	dBW H	44.0	40.0	44.0	0.0	7.4	4.0		
	dBW V Grad	14,0 60	12,6 70	11,0 80	9,2 90	<i>7,1</i>	<i>4,0</i> 110		
	dBW H	60	70	80	90	100	110		
	dBW V	1,6	-2,0	-5,0	-8,0	-8,0	-8,0		
	Grad	120	130	140	150	160	170	1	
	dBW H	120	100	140	100	100	110	1	
	dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-5,0	-2,0	1	
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H								
	dBW V	1,6	4,0	7,1	9,2	11,0	12,6		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H								
	dBW V	14,0	14,9	15,7	16,4	16,7	16,9		
	Grad dBW H	300	310	320	330	340	350		
	dBW V	17,0	16,9	16,7	16,4	15,7	14,9	1	
47					agen und Teleko			gen (FTEG),	
17	BGBI. I Nr. 13	34/2001 idgF,						, ,	
18	RDS - PI Cod	е		امادا		Bereich 6 hex	Programm 47 hex	4	
	aem	EN 62106 An	nex D	lokal überregional		C hex	47 nex 47 hex	1	
	gem. EN 62106 Annex D überregional A hex C hex 47 hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20		Art der Programmzubringung OED 96,0 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21		Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen							
	Bemerkungen								
۷۷	Demerkungen								

KOA 1.021/19-003 Seite 17/18



Beilage 3 zu KOA 1.021/19-003

1	Name der Fur	nkstelle			BERNDORF 2				
2	Standort				Guglzipf				
3	Lizenzinhaber				Radio Eins Privatradio GmbH				
4	Senderbetreib	er			Radio Eins I	Privatradio	GmbH		
5	Sendefrequer	nz in MHz			87,60				
6	Programmnar	ne			*886*				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E06 46		47N56 19	WGS84	
8	Seehöhe (Höl		• •		466				
-	Höhe des Ant			ber Grund	23				
	Senderausgai				13,7				
_	Maximale Stra			V (total)	17,0				
-	gerichtete Ant			(ເວເຜາ)	D D				
	Erhebungswir	. ,			-0,0°				
					*				
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- Polarisation				+/-33,0° V				
	Strahlungsdia	grown hai Di-	phtontonno /FI	DD\	V				
10	Grad	gramm ber Ric	10	20	30	40	50	1	
	dBW H	0	10	20	30	40	30		
	dBW V	15,7	15,1	14,1	12,8	11,5	9,6	1	
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H							1	
	dBW V	7,5	5,0	1,6	-2,0	-5,0	-8,0	1	
	Grad	120	130	140	150	160	170	1	
	dBW H								
	dBW V	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0		
	Grad	180	190	200	210	220	230]	
	dBW H								
	dBW V	-5,0	-2,0	1,6	5,0	7,5	9,6		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H								
	dBW V	11,5	12,8	14,1	15,1	15,7	16,3		
	Grad	300	310	320	330	340	350	4	
	dBW H	10.0	40.0	17.0	40.0	40.0	10.0		
	dBW V	16,6	16,9	17,0	16,9	16,6	16,3	(FTEO)	
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.								
18	RDS - PI Cod				Land	Bereich	Programm		
				lokal	A hex	6 hex	47 hex	1	
		EN 62106 Ani		überregional		C hex	47 hex		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20 Art der Programmzubringung WR NEUSTADT 106,7 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)									
21	Versuchsbetri			·/	ja	O nein	Zutreffendes a	nkreuzen	
22	Bemerkungen								

KOA 1.021/19-003 Seite 18/18